

im Innenverhältnis die ausgleichsberechtigte Person verlangen, dass in erster Linie die ausgleichspflichtige Person vom Sicherungsnehmer in Anspruch genommen wird. Diese Erwägungen belegen die Schwierigkeiten, die mit dieser Lösung auftreten. Allerdings bestehen diese Probleme auch im Fall der Annahme einer fehlenden Ausgleichsreife; insoweit ist die Rechtsstellung der ausgleichsberechtigten Person dann noch schwächer, weil dieser jegliche Kontrolle fehlt, ob der Sicherungsgeber etwa dolos den Sicherungsfall herbeiführt, solange sie lediglich auf den schuldrechtlichen Ausgleich nach der Scheidung verwiesen ist (ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280, 286 BGB dürfte häufig nicht durchsetzbar sein).

Die „Mitnahme der Sicherungsabrede“ auf den bei der internen Teilung übertragenen Teil des Anrechts wird deshalb sowohl den Interessen des Sicherungsnehmers als auch der ausgleichsberechtigten Person am besten gerecht, während der Verweis auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente erhebliche Risiken für die ausgleichsberechtigte Person beinhaltet. Wenn der Sicherungsgeber (die ausgleichspflichtige Person) absichtlich den Sicherungsfall herbeiführt, kann die ausgleichsberechtigte Person einwenden (analog § 771 ZPO), dass in erster Linie die ausgleichspflichtige Person in Anspruch genommen wird, soweit der Sicherungsanspruch nicht durch den Rückgriff auf sonstige Vermögenswerte der ausgleichspflichtigen Person oder den Anteil

der ausgleichspflichtigen Person gedeckt werden kann. Das Problem der Doppelbelastung der ausgleichspflichtigen Person entsteht bei einem nachehelich eintretenden Sicherungsfall jedenfalls dann nicht, wenn die bestehende Verbindlichkeit im Zugewinnausgleich berücksichtigt wurde, zudem aber auch deshalb nicht, weil die Sicherung auf einem in Anspruch genommenen Darlehen beruht, das zum Erwerb weiteren Vermögens eingesetzt wurde. Angesichts der komplexen Rechtslage sollte vom Gesetzgeber eine Ergänzung des § 19 I, II VersAusglG geprüft werden.

3. Problemlage bei externer Teilung

Würde eine externe Teilung gemäß § 14 II Nr. 2 VersAusglG durchgeführt, so würde die Auszahlung des Kapitalbetrages an den Versorgungsträger der Zielversorgung gegen die Sicherungsabrede verstoßen. Ferner ergäben sich aus dem Schutz der zertifizierten Anrechte Probleme in Bezug auf die Inanspruchnahme im Sicherungsfall (s. § 15 IV VersAusglG). Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung tritt das Problem der Sicherungsabtretung faktisch nicht auf (s. § 4 BetrAVG), sondern nur im Bereich der privaten Rentenversicherungen, bei denen aber von den Versorgungsträgern regelmäßig die interne Teilung gewählt wird; zudem ist der Ausgleichswert nach § 14 II Nr. 2 VersAusglG gering, hat also wirtschaftlich keine Bedeutung.

Dokumentation

Institut für Familienrecht der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e. V.

Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern v. 16.4.2013, BGBl 2013 I 795, ergeben sich Änderungen im BGB und FamFG, die am 19.5.2013 in Kraft getreten sind; vgl. dazu Huber/Antomo, FamRZ 2013, 665 ff. Zum Gesetzentwurf vgl. Huber/Antomo, FamRZ 2012, 1257 ff., und Coester, FamRZ 2012, 1337 ff. Die wichtigsten geänderten Vorschriften lauten in der Neufassung:

§ 1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1626b BGB Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den § 1626a Absatz 1 Nummer 3 oder § 1671 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 geändert wurde.

§ 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen

elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

§ 1672 BGB Getrenntleben bei elterlicher Sorge der Mutter: entfällt

§ 1678 BGB Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

(1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand.

(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1680 BGB Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird.

§ 1696 BGB Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

§ 1747 BGB Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;

2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;

3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 155a FamFG Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.

(2) § 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.

(3) In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.

(4) Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.

(5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Schrifttumshinweise

Zusammenstellung: Rechtsanwältin *Andrea Nagel*, Regensburg

I. Beiträge in Zeitschriften und Sammelwerken

Allgemeines

1. M. Heuser, Selbst- und Fremdbestimmung im Minderjährigenrecht. Zu einer weithin übergangenen Ungereimtheit im System des Minderjährigenschutzes (§§ 1629, 164ff., 107ff. BGB), JR 2013, 125–134
2. B. Spießhofer, Der Gender Code – auf dem Weg zu einer Kultur der Selbstverständlichkeit. Freie Entfaltung der Persönlichkeit ohne Rollenklischees – (k)ein Problem für Anwälte, AnwBl 2013, 240–244

Lebensgemeinschaften/-partnerschaften

[Siehe Nrn. 4, 84, 85]

Eherecht

3. P. Friederici, Unzulässiger Leistungsantrag beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich [Anmerkung zu OLG Bremen, Beschluss v. 9.1.2013 – 4 UF 126/12], FF 2013, 161–163
4. T. A. Heiß, Risikofaktor Gemeinsames Bankkonto, FamFR 2013, 146–149
5. E. Jüdt, Die Auskunftspflichtung beim Zugewinnausgleich – Oder: Wie „verauskunfte“ ich meinen Ehegatten vergleichsbeurteilt?, FuR 2013, 187–197